

Sicherheitsleitfaden bei Veranstaltungen und Produktionen

Die Arbeiten in unserem Unternehmen sind mit hoher Qualität, sicher und gesundheitsbewusst umzusetzen.

Alle beschäftigten Mitarbeiter, Mitwirkende, Künstler und Personen, die bei Veranstaltungen tätig sind, haben sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass das Arbeitsziel ohne Personen- und Sachschäden erreicht wird!

Veranstaltungen und Produktionen, deren Abwicklung und die Form der Kooperation von Beteiligten, können sehr vielfältig sein.

Häufig werden von Veranstaltern Dienstleistungen von Dritten (z.B. Agenturen, Fremdfirmen und Dienstleistungsunternehmen, Leiharbeiterfirmen, Verleihfirmen und Künstler/Artisten) in Anspruch genommen.

Der Veranstalter ist verpflichtet bei der Veranstaltung/Produktion alle durch ihn beauftragten Beteiligten, Mitwirkende und Künstler auf die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen (DGUV-Vorschriften, VStättVO) hinzuweisen und entsprechend diesen und entsprechend diesem Sicherheitsleitfaden zu unterweisen.

Eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen und sicheren Veranstaltungsablauf ist eine klare und transparente Aufbauorganisation/-struktur. Daher ist es empfehlenswert, dass der Veranstalter eine Stabliste und ein Organigramm mit den verantwortlichen Personen der beteiligten Gewerke und Dienstleistungsunternehmen erstellt.

Der Veranstalter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit dem EUROPA-PARK eine Person zu benennen, die die Aufsichts- und Leitungsfunktion gemäß §15 DGUV Vorschrift 17 hat. Die Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdungen bei der Veranstaltung. Eine entsprechend qualifizierte Person kann wenn gewünscht vom EUROPA-PARK gestellt bzw. vermittelt werden.

Alle an der Veranstaltung/Produktion Beschäftigten und Beteiligte haben das Recht und die Pflicht, Probleme, Schwachstellen und Sicherheitsmängel anzusprechen und gemeinsam mit Vorgesetzten und Teamleitern nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

Alle Anweisungen, die sich auf Arbeitssicherheit, Werkschutz oder Umweltbelange beziehen und von den EUROPA-PARK-Verantwortlichen angeordnet werden, sind zu befolgen. Der Europa-Park ist berechtigt den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten sowie der Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung einzustellen, wenn die Richtlinien dieses Sicherheitsleitfadens nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.



Bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28. April 2004 (VStättVO) und die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 17 - Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ vom 1. April 1998, sowie die Haus- und Brandschutzordnung des EUROPA-PARK einzuhalten und zu beachten.

Der Europa-Park ist nicht nur aufgrund seiner Vielzahl an Veranstaltungsstätten in vielerlei Hinsicht ein besonderer Veranstaltungsort. Die Unternehmensbereiche Entertainment und Confertainment sowie das Hotel-Resort stellen alle für Veranstaltungen wichtigen Gewerke hausintern zur Verfügung. Unterstützt durch die Bereiche Operation & Service und Notfallmanagement bietet der Europa-Park auch die komplette veranstaltungs- oder produktionsbezogene Infrastruktur aus einer Hand.

Der **Europa-Park Sicherheitsdienst** hat die Aufgabe, durch Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, Gefahren und Schäden vom Unternehmen abzuwenden. Er steht rund um die Uhr mit einer Europa-Park eigenen Leitstelle, als auch mit Streifen- und Interventionsteams im Park und den Hotels zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist sehr eng und aufeinander abgestimmt. Bei Veranstaltungen wird die Einsatzleitung des Europa-Parks zusätzlich durch langjährige externe Partner auf operativer Ebene unterstützt.

Aufgabe des **Europa-Park Rettungsdienstes** ist, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Mitarbeiter und Gäste des Europa-Park mit Leistungen einer First Responder Einheit/Sanitätsstation, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten und sie für den öffentlichen Rettungsdienst transportfähig zu machen sowie die Fachgerechte Versorgung und Betreuung bei kleineren medizinischen Problemen und Arbeitsunfällen und das Stellen von Sanitätsdiensten zur medizinischen Absicherung Veranstaltungen.

Personell ist der Europa-Park Rettungsdienst mit Notfallsanitätern, Rettungsassistenten, Rettungssanitätern und Krankenpflegern besetzt. Materiell steht neben medizinischem Equipment zur Notfallrettung, ein Krankenwagen und Elektrowagen auch eine Sanitätsstation mit Patientenplätzen im Veranstaltungs-, sowie im Parkbereich zur Verfügung.

Der Europa-Park Rettungsdienst ist 24 Stunden, 365 Tage im Jahr vor Ort.

Die **Europa-Park Werkfeuerwehr** ist für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zuständig. Zu den allgemeinen Aufgaben gehören u. a. die Erstellung von Brandschutz- und Alarmplänen, das Brandschutzbeauftragtenwesen, die Ausbildung der Mitarbeiter als Brandschutzhelfer, Genehmigung und Überwachung von Heiß-/Staub- und vergleichbaren Arbeiten (z.B. Einsatz von Kunstnebel), Sicherung von Frühwarnsystemen und Löschanlagen, sowie Brandsicherheitswachdienste.



Notfallalarmplan

Notruf Europa-Park



Telefon: 07822/77-6110



oder Handmelder betätigen

→ Feststellung

Wer ruft an?

Wo ist es geschehen?

Was ist gesehen?

Wieviele Verletzte gibt es?

Warten auf Rückfragen

allgemeine Meldung an

Sicherheitszentrale (Verwaltungseingang Tor 1)

Telefon: 07822/77-11111

(ständig besetzte Stelle)

Zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften stellt der Europa-Park im Folgenden zusätzliche technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen auf, die besonders zu beachten sind:

I. Planen und Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen

1. Grundsätzlich ist die Planung von Aufbauten und Einrichtungen rechtzeitig im Vorfeld von Veranstaltungen und Produktionen mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) abzustimmen, da ggf. ein Nutzungsänderungsantrag an die Baurechtsbehörde seitens EUROPA-PARK gestellt werden muss.
2. Planungen die nicht durch den EUROPA-PARK vorgenommen werden müssen vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Prüfung an den EUROPA-PARK in einem .dwg-Format gesendet werden.
3. Bei der Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen sind die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
4. Bei der Einrichtungsplanung sind die entsprechenden Forderungen der VStättVO bzgl. max. zulässiger Personenzahl in Abhängigkeit von Publikumsbereich, Gesamttretungsbreite (Rettungsmodule) und der Bestuhlungsart einzuhalten.
5. Bei „Fliegenden Bauten“ (wie z.B. Zelte, Tribünen) muss im Vorfeld der Veranstaltung das zugehörige Prüfbuch zur Bauabnahme vorgelegt werden. Das Genehmigungsverfahren ist mit dem EUROPA-PARK abzustimmen.
6. Szenenflächen größer 200m² müssen im Vorfeld bei der Baurechtsbehörde anzuzeigen. Der EUROPA-PARK ist darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.



7. Veranstaltungsräume und -flächen, die vom Europa-Park dem Veranstalter überlassen werden müssen im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Alle Einbauten, die vom Veranstalter eingebracht worden sind, müssen wieder entfernt werden.

II. Anlieferung

1. Betreten und Befahren des Parkgeländes nur nach vorheriger Anmeldung bei der EUROPA-PARK-Sicherheitszentrale am Eingang bei der Verwaltung.
2. Achten auf Schritttempo (6 km/h) und StVO im EUROPA-PARK.
3. Anlieferung und vorübergehendes Parken unter Beachtung von Feuerwehrezufahrten und -stellflächen, Notausgängen und Über- und Unterflurhydranten.
4. Die Parkflächen rund um die Veranstaltungsstätten des Europa-Park sind begrenzt. Deshalb ist die Parkdauer auf das Be- und Entladen zu begrenzen. Parkflächen werden in Absprache mit den Verantwortlichen des Europa-Park ausgewiesen. Bei erhöhtem Anlieferaufkommen (z.B. bei Messeveranstaltungen) muss der Veranstalter in Absprache mit dem Europa-Park Sicherheitsdienst einen Ordnungsdienst bestellen und ein Logistikkonzept für den Auf- und Abbau zur Freigabe vorlegen.
5. Benutzen von Flurförderfahrzeugen nur mit gültigem Fahrausweis und Fahrauftrag des EUROPA-PARK.
6. Lagern von Material (z.B. Leergut) im Bereich von Versammlungsstätten und innerhalb dieser in Absprache mit dem EUROPA-PARK.



III. Vorbeugender Brandschutz

1. Ausstattungen (z.B. Dekoration, Stoffe, Bodenbeläge) müssen aus mindestens schwerentflammablem Material bestehen. Die Nachweise dazu sind vorzulegen. (Flammschutzbescheinigung des Herstellers / Bearbeitungsnachweis nach DIN 4102 B1 oder DIN EN 13501-1).
2. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Europa-Park in Veranstaltungsstätten aufgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellorts können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem die Inertisierung des Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, das Auspumpen des Tanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.
Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, Elektro- oder Hybridantrieb sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss die Anordnung oberhalb der Geländeoberkante erfolgen, der Druckbehälter muss entleert und drucklos sein. Die Fahrzeuge sind





hinsichtlich abtropfender Treib- und Schmiermittel zu kontrollieren, Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit der EUROPA-PARK-Werkfeuerwehr und dem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person (Befähigung nach §20 SprengG) überwacht und durchgeführt werden. Der Nachweis dazu ist vorzulegen.
5. Scheinwerfer und andere Beleuchtungskörper die mit besonderen optischen Systemen zur Bündelung von Licht ausgestattet sind, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, dürfen nur mit den vorgeschriebenen Sicherheitsabständen betrieben werden. (z.B. Clay Paky Mythos, Clay Paky Sharpy, Robe Pointe, o.ä.)
6. Der Einsatz von Nebel oder Haze ist mit dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und der Werkfeuerwehr abzustimmen.
7. Wärme erzeugende und wärme entwickelnde Elektrogeräte (z.B. Kochplatte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Transformatoren usw.) sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen zu montieren. Abstand zu brennbaren Materialien gemäß zugehöriger Betriebsanleitungen.
8. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen mind. 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei der Europa-Park Werkfeuerwehr beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden. Es gilt das Merkblatt „Standardsicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten“ der Europa-Park Werkfeuerwehr.
9. Bauliche Anlagen im Freien sind mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen, die durch einen vom VdS anerkannten Sachverständigen abgenommen wurde. Ist wirksamer technischer Blitzschutz nicht zu gewährleisten, so ist bei Gewitter der Bereich zu räumen.

IV. Allgemeine Sicherheit/Arbeitssicherheit

1. Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen und Feuerwehrstellflächen, Notausgangstüren sowie sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln (z.B. Rauchabzug, BMA) etc.) [siehe Flucht- und Rettungspläne]. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektroanschlüssen oder Lüftungs-/Heizungsgeräten.
2. Während der Auf- und Abbaueiten ist der Aufenthalt von Personen, die keiner Beschäftigung nachgehen, die unmittelbar mit der jeweiligen Veranstaltung zu tun haben untersagt.
3. Vermeiden von Stolperstellen und -gefahren (z.B. beim Bühnenbau und Kabelverlegung).
4. Sicheres Abstellen und Aufstellen von Gegenständen und Geräten (z.B. herunterfallen und umkippen verhindern). Standsicherheitsnachweise und Prüfbücher (z.B. bei Fliegende Bauten) sind auf Verlangen vorzuzeigen.





5. Vermeidung von Verletzungsgefahren (die z.B. durch scharfe Kanten, spitze Gegenstände, herausragende Nägel u. Ä. verursacht werden können).
6. Beachtung des Rauchverbots in Versammlungs- und Produktionsstätten und technischen Räumen (auch am Technik-/Regieplatz).
7. Nicht unter schwebenden Lasten aufhalten (z.B. unter Seilrollen, Hebezeugen nach DGUV Vorschrift 54 und darauf achten, dass sich auch keine anderen Personen darunter aufhalten).
8. Arbeiten in großen Höhen (> 1m gegenüber angrenzenden Flächen) nur mit Absturzsicherungen (Geländer oder geprüft und zugelassene Rettungsgeschirre/PSA).
9. Tragen von festem Schuhwerk (Sicherheitsschuhen), bei Gefahr von Fußverletzungen (z.B. beim Auf- und Abbau).
10. Tragen von Schutzhelmen, wenn Gefahr von Kopfverletzungen (z.B. durch herabfallende Gegenständen) besteht; d.h. konkret auf jeden Fall bei Arbeiten in zwei oder mehreren Ebenen (z.B. bei gleichzeitigem Auf- und Abbau von Licht und Bühne).
11. Benutzen von Schutzhandschuhen bei Verletzungsgefahr (z. B. Heben und Tragen von scharfkantigen Gegenständen, Kabelziehen).
12. Tragen von Gehörschutz bei Gefahr der Gehörschädigung bei Schallpegeln von mehr als 85 dB(A). (z.B. Musikproduktionen oder Motorsportveranstaltungen).
13. Tätigkeiten, die eine besondere Ausbildung oder Unterweisung voraussetzen, dürfen nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B.
 - Arbeiten an elektrischen Anlagen (nur durch Elektrofachkräfte).
 - Bedienen von Spezialgeräten wie z.B. Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler), Arbeitsbühnen (Steiger, Scherenhubarbeitsbühnen, Personenlifte) und Kamera Kränen (nur mit Befähigungsschein/Einweisung).
 - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. brennbare, giftige oder ätzende Stoffe, pyrotechnische Effekte) nur nach vorheriger Freigabe durch den EUROPA-PARK.
14. Arbeiten mit und Bedienen von Hubarbeitsbühnen nur mit gültigem Bedienerausweis, Fahrauftrag des EUROPA-PARK und PSA gegen Absturz.
15. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist untersagt.
16. Alkohol und Drogen sind strikt verboten.



V. Elektrische Anlagen, technische Betriebsmittel, Kabelverlegung

1. Im Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die VDE-Vorschriften einzuhalten.
2. Ausschließliches Verwenden von zugelassenen und geprüften Betriebsmittel und Anlagen.
3. Schutzmaßnahmen durch Einsatz von Fehlerstrom-Schutzschaltern (RCD, FI).
4. Gemeinsamer Potenzialausgleich an allen metallischen Einrichtungen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes.
5. Beachtung und Einhaltung der Gebrauchsanweisung von elektrischen Betriebsmitteln.
6. Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen werden von Kabelführungen freigehalten. (z.B. Flucht- und Rettungswege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -





ausstiege, Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitseinrichtungen und Klima- und Belüftungsanlagen).

7. Kabel, die senkrecht hoch geführt werden, werden mit Fangleinen sicher befestigt.
8. Kabel, die Verkehrswege (Feuerwehrdurchfahrt) überspannen, werden in ausreichender Höhe (> 5,0 m) geführt und mit Abspannseilen entlastet.
9. Der Betrieb von Funkanlagen (z.B. Funkgeräte, Funkmikrofone, Kamerafunksysteme etc.) sowie die benötigten Funkfrequenzen müssen dem Europa-Park vorab angezeigt und genehmigt werden. Ggf. teilt der Europa-Park dem Veranstalter Frequenzen zu, die er nutzen darf, damit es zu keinen Störungen bei parallel laufenden Veranstaltungen kommt.

VI. Lasten über Personen, Hängelasten, Veranstaltungs-Rigging

1. Die Tragfähigkeit von Befestigungspunkten (z.B. Hängepunkte, Fachwerkträger, Traversensysteme) ist zu berücksichtigen. Dem EUROPA-PARK („Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“) sind Hängepositionen und die dazugehörigen Lasten in Form einer statischen Berechnung anhand eines Rigging-/Beleuchtungsplans bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und prüfen zu lassen.
2. Der EUROPA-PARK stellt auf Nachfrage die Dokumentation vorhandener Tragwerke zur Verfügung.
3. Berücksichtigung von dynamischen Lasten bei kinetischen Vorgängen (z.B. bei Höhen-/Flugartistik).
4. Erhöhte Sicherheit durch besondere Konstruktionsmerkmale, Überdimensionierung (eigensicher) und/oder Einfehlersicherheit durch z.B.:
 - Formschlüssige Konstruktions- oder Verbindungselemente
 - Eigensicherheit (z.B. bei Drahtseilen oder Bandschlingen) durch 12-fache Sicherheit bezogen auf die Mindestbruchkraft.
 - Einfehlersicherheit durch zweite unabhängige Befestigungen bzw. Sicherung.
5. Verwenden von zugelassenem und geprüftem Hebezeug (z.B. Motoren, Kletterzug, Winden und Anschlagmitteln (z.B. Stahlseilen, Ketten) nach DGUV Vorschrift 17.
→ igvw SQ P2, DGUV Information 215-313
6. Einsatz von befähigtem Fachpersonal/Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging (nach igvw SQ Q2).

VII. Sicherheit auf Bühnen, Szenenflächen und anderen Aufbauten

1. Flächen und Aufbauten bei Produktionen und Veranstaltungen müssen so bemessen und beschaffen sowie fachgerecht aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallende statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können.
2. Arbeitsplätze und Szenenflächen sowie verfahrbare Podien und Bühnenwagen können gefahrlos erreicht und verlassen werden.
3. Böden und Aufbauten sind frei von Stolperstellen und Splittern sowie fugendicht ausgeführt.
4. Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten sind gegen Auseinandergleiten gesichert.
5. Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.





6. Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich an den Rädern nicht aufrollen.
7. Betriebsbedingte Spalten im Boden dürfen nicht breiter als 20mm sein.
8. Betriebsbedingte Öffnungen von mehr als 20mm Breite sind so abgedeckt, dass keine Unebenheiten entstehen.
9. Begehbarere Flächen sind gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert.
10. Die Neigung von begehbareren Flächen beträgt im Regelfall unter 8 Prozent.
11. Die Akteure können sich auf Szenenflächen stets sicher orientieren – zum Beispiel wenig Blendung, Orientierungslichter, reflektierende bzw. nachleuchtende Markierungen. (z.B. an Bühnenvorderkante).
12. Begehbarere Flächen werden beim Einsatz von Nebel freigehalten – zum Beispiel keine Kabelverlegung in diesem Bereich.
13. Teile, die gegeneinander verschiebbar sind und gemeinsam überbaut werden, sind im überbauten Bereich gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert.
14. Bewegungen von Teilen führen nicht zu einer Gefährdung von Personen.
15. Arbeitsplätze, Szenenfläche, Dachfläche, Verkehrswege und Zugänge, die an Gefahrenbereiche grenzen oder gegenüber angrenzender Flächen höher als 1,00m liegen, sind allseitig mit Umwehungen ausgestattet.
16. Die Nutzung der Bühne für Publikum (z.B. als Tanzfläche) ist mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen.
17. Teile der Veranstaltungsstätten und deren technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben, Tackern, Streichen, Tapezieren, Bekleben).

VIII. Szenisch gefährliche Vorgänge

1. Für alle szenisch gefährlichen Vorgänge erstellt der jeweilig dafür Verantwortliche eine Gefährdungsbeurteilung und trägt dafür Sorge, dass alle Maßnahmen umgesetzt und alle Beteiligten ein- und unterwiesen wurden. Diese Vorgänge werden schriftlich dokumentiert und dem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ des EUROPA-PARK vor Veranstaltungsbeginn zur Freigabe vorgelegt.
2. Einsatz von Showlasern durch Laserschutzbeauftragte (Sachkundiger nach §6 DGUV Vorschrift 11) nach vorheriger Anmeldung und Gebrauchsabnahme und in vorheriger Abstimmung mit dem Laserschutzbeauftragten des EUROPA-PARK. Es gelten die Bestimmungen der TROS Laserstrahlung.
3. Einsatz von Pyrotechnik nur durch befähigtes Fachpersonal (Befähigung nach §20 SprengG) nach vorheriger Anmeldung und Abnahme und in Abstimmung mit der EUROPA-PARK-Werkfeuerwehr.
Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, III und IV sowie T1 und T2 sowie pyrotechnische Sätze der Klassen S1 und S2 müssen geprüft und zugelassen sein.





Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

4. Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.
5. Artistik in der Höhe (insbesondere über Personen) nur in vorheriger Abstimmung mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“).
6. Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.
7. Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.
8. Szenisch gefährliche Vorgänge sind im Vorfeld der Veranstaltung in Absprache mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) zu proben („technische Probe“).
9. Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt. (§20 DGUV Vorschrift 17)
10. Für Massenaufstiege von Ballons gelten die Richtlinien der Deutschen Flugsicherung sowie die LuftVO. Zum Befüllen der Ballone muss ein nicht brennbares Gas verwendet werden. Es dürfen keine harten Gegenstände (z.B. Holz, Plastik, Metall, Wunderkerzen, Leuchtstäbe, Knicklichter, LEDs) in oder an den Ballonen befestigt werden.
Das Aufsteigen lassen von Himmelslaternen ist verboten.
11. Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Veranstaltungsräumen und im Freigelände ist nur mit Genehmigung des Europa-Park gestattet. Es gilt die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten.

IX. Lärm

1. Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes (99 dB(A) als Mittelwert über 30 min.) zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Die Beweislast hat der Veranstalter.
2. Die durch die TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte zum Immissionsschutz (Lärmschutz) in der Gemeinde Rust (Messpunkt beim Rathaus: 66 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts, nach 22:00 Uhr) sind einzuhalten. Die Beweislast hat der Veranstalter.
Auf Wunsch vermittelt der EUROPA-PARK einen Sachverständigen, der Messungen normgerecht durchführt.





X. Umwelt

1. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung aller Abfälle die während Aufbau, Laufzeit und Abbau der Veranstaltung entstehen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.)
2. Abwässer dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und in den Ausgüssen der sanitären Anlagen der Veranstaltungsstätten entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Abwasserschächten auf den Außengeländen entsorgt werden. Größere Mengen an Abwasser können nur in Rücksprache mit den Europa-Park Verantwortlichen entsorgt werden.



Rückfragen sind zu richten an:

Alexander Holzmann

Dipl.-Ing. (BA) / Sicherheitsingenieur

Veranstaltungstechnik

Entertainment

Tel.: +49 (0)7822/77-12520

Fax: +49 (0)7822/77-12505

Email: alexander.holzmann@europapark.de



Sicherheitsleitfaden bei Veranstaltungen und Produktionen im EUROPA-PARK (Stand 12/2021)

Hiermit bestätige ich, dass ich den Sicherheitsleitfaden bei Veranstaltungen und Produktionen im Europa-Park gelesen und verstanden habe. Darüber hinaus wurden auch alle weiteren von mir für Veranstaltungen und Produktionen im Europa-Park beauftragten Beteiligte gemäß diesem Leitfaden unterwiesen.

Veranstaltung	Veranstaltungsdatum	Firma
---------------	---------------------	-------

Datum	Vorname Name (in Druckschrift)	Unterschrift und Firmenstempel
-------	--------------------------------	--------------------------------